

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung [1442 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Ermittlung der Organisationen,
denen vor Entscheidungen
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Richtlinien zur Verordnung
von Sozialtherapie
Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist

Vom 19. April 2007

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hat in seiner Sitzung am 19. April 2007 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Gemäß § 32 der Verfahrensordnung ermittelt das Beschlussgremium die Organisationen, denen nach § 92 Abs. 7c SGB V vor Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien zur Verordnung von Sozialtherapie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Dazu gibt es die Aufforderung zur Meldung gemäß Anlage im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses bekannt.
- II. Der Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 19. April 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende
H e s s

Anlage

Bekanntmachung
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Ermittlung der stellungnahmeberechtigten Organisationen
für Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien
zur Verordnung von Sozialtherapie
– Aufforderung zur Meldung –

Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) sieht durch die Einfügung von § 92 Abs. 7c SGB V vor, dass vor Entscheidungen des G-BA zu Richtlinien zur Verordnung von Sozialtherapie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 den maßgeblichen Organisationen der Leistungserbringer der Sozialtherapieversorgung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Mit dieser Veröffentlichung fordert der G-BA diese Organisationen zur Meldung auf und bittet sie gegenüber dem G-BA zu erklären, ob sie in das Stellungnahmeverfahren einbezogen werden sollen. Das Merkmal „maßgebliche Organisation“ ist durch Vorlage der Satzung oder Statuten und, soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Der G-BA wird gemäß seiner Verfahrensordnung auf Grund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen entscheiden und diese im Bundesanzeiger und im Internet bekannt geben. Die Meldung sowie die Satzung oder die Statuten sind innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger bei der Geschäftsstelle des G-BA einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Geschäftsführung
Auf dem Seidenberg 3a
53721 Siegburg
Telefon: 0 22 41-93 88 0
E-Mail: sozialtherapie@g-ba.de
www.g-ba.de

Siegburg, den 19. April 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende
H e s s